

Siegwart Schiek: Die Grabhügel der „Haid“

Zum Untergang einer archäologischen Landschaft

Südlich von Großengstingen im Landkreis Reutlingen liegt in etwa 710 m bis 740 m über NN, sich gegen das Städtchen Trochtelfingen hinziehend, die „Haid“, eine wellige, meist landwirtschaftlich genutzte und von bewaldeten Höhen begleitete Hochfläche. Der Name, einige wenige kleine Ödlandflächen und die eine oder andere von mächtigen Buchen locker bestandene Kuppe von fast landschaftsparkartigem Reiz verraten uns die einstige Nutzung: Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein war die „Haid“ ein ausgedehntes Weideland für Pferde, für Großvieh, vor allem aber für Schafe, die in großen Herden im Frühjahr auf die Höhen der Alb getrieben wurden. Dort fanden sie ihre Nahrung auf den ausgedehnten und ungeteilten Allmendflächen, die sich auf den ältesten württembergischen und hohenzollerischen Flurkarten noch deutlich als solche ausweisen.

In vorgeschichtlicher Zeit, vor allem während der Bronzezeit (16. bis 14. Jahrhundert v. Chr.) und der frühen Eisenzeit (8. bis 5. Jahrhundert v. Chr.) war die „Haid“ offensichtlich dicht besiedelt. Die große Zahl von Grabhügeln, den Bestattungspätzen der Menschen jener Zeit, die wohl als Weidebauern hier ihr Leben fristeten, sind hierfür sichtbares Zeugnis. In der vom Pflug lange Zeit nahezu unberührten Landschaft blieben sie bis in das 19. Jahrhundert wohl weitgehend ungestört erhalten. Als Einzelhügel oder in Gruppen lagen sie weithin sichtbar über die Weideflächen zerstreut. Hügel von 20 m Durchmesser und 1,5 m bis 2 m Höhe waren keine Seltenheit.

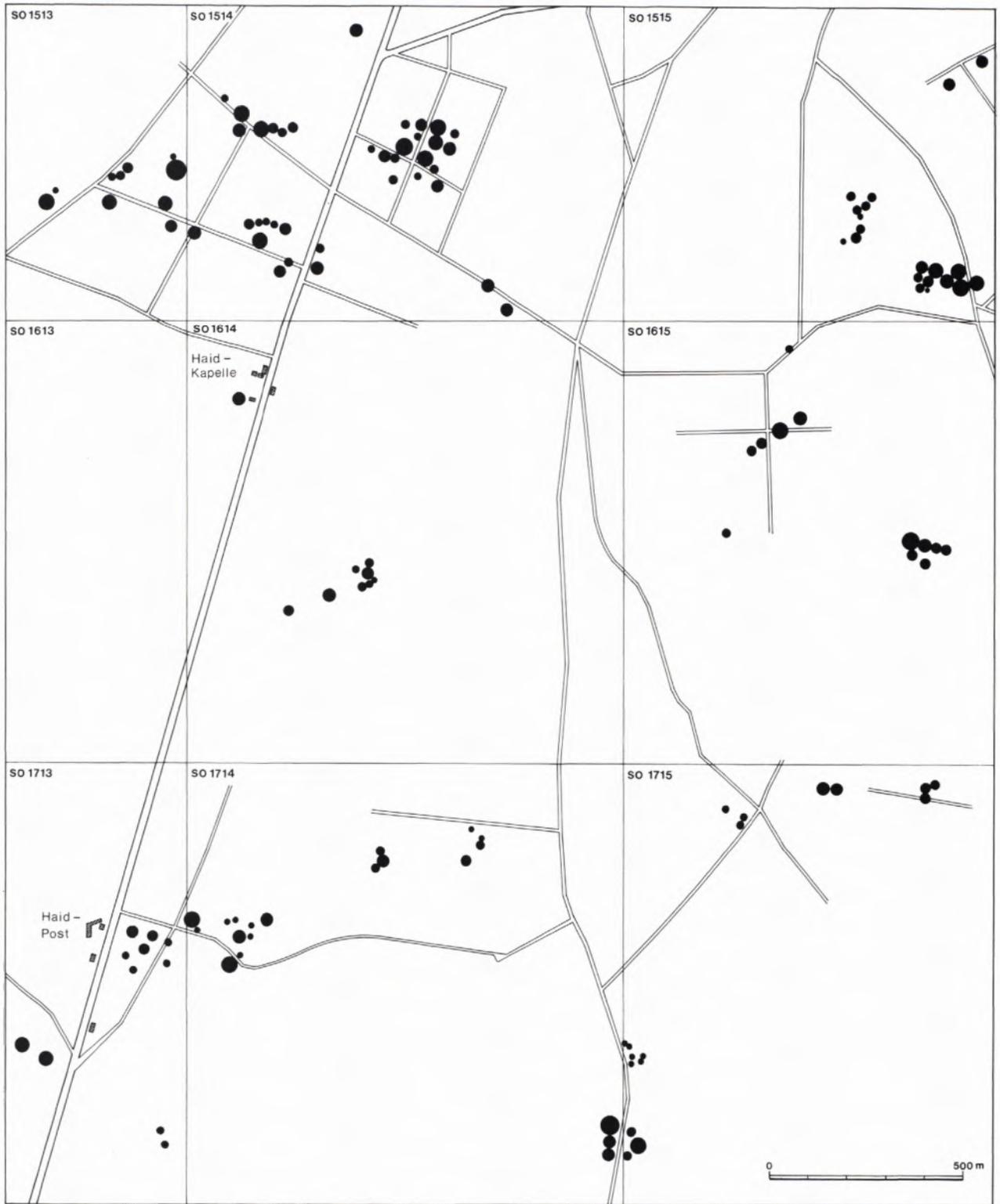
Leider verschonte das im 19. Jahrhundert sich aus der Romantik heraus entwickelnde Interesse an der vaterländischen Altertumskunde auch nicht die alten Totenhügel auf der „Haid“. Auf Großengstinger Markung ließ Graf Wilhelm von Württemberg im Jahre 1853 durch M. Aberle aus Söflingen ungefähr zwanzig Hügel öffnen. Etwa um die gleiche Zeit setzten Carl Freiherr von Mayenfisch, Intendant der Fürstlich-Hohenzollerischen Sammlungen in Sigmaringen, und Rentamtmann Baumann auf Trochtelfinger Markung den Spaten an. Gegen Ende des Jahrhunderts gesellten sich als weitere Ausgräber der Großengstinger Schullehrer Gfröreis und Medizinalrat Dr. Hedinger, vor allem aber der auf dem Hof gegenüber der Haidkapelle wohnende Bauer Johann Dorn hinzu. Die damals gehobenen Funde wurden zerstreut. Sie liegen in den Museen und Sammlungen in Berlin, Reutlingen, Sigmaringen, Stuttgart und Tübingen. Zu Papier gebrachte Fundberichte oder Aufzeichnungen liegen so gut wie keine vor, das Tagebuch des Freiherrn von Mayenfisch, das vielleicht über dessen Unternehmungen hätte Aufschluß geben können, ging im letzten Krieg verloren. Die meisten Gegenstände können daher keinen bestimmten Hügeln oder gar Bestattungen mehr zugewiesen werden. Das Fundgut ist deshalb, wissenschaftlich betrachtet, wenig aussagekräftig.

Im Jahre 1899 ließ das Landeskonservatorium im Rahmen der archäologischen Landesaufnahme durch den Major zur Disposition J. Steiner die Grabhügel auf der „Haid“ vermessen. Das Ergebnis zeigt ein Kartenausschnitt (Abbildung 1). Steiner vermerkte in diesem Bereich 136 Grabhügel. Anfang Juli 1978 führten wir im Rahmen einer Bestandsaufnahme auf der „Haid“ mehrere Geländebegehungen durch. Unsere Ergebnisse sind in einem entsprechenden Kartenausschnitt (Abbildung 2) und einer Tabelle dargestellt. In den knapp 80 Jahren, die zwischen den beiden Aufnahmen liegen, sind von den 136 Hügeln etwa 80, also fast 60%, verschwunden. Nur noch schwach erkennbar und wesentlich niedriger als von Steiner vermerkt sind 12 Hügel. 15 Hügel konnten nicht aufgefunden werden, sie liegen nahezu ausschließlich in derzeit unzugänglichen Fichtendickungen. Von alten Grabungslöchern abgesehen sind relativ gut nur noch 29 Hügel erhalten, dazu kommen noch einige der derzeit nicht zugänglichen. Die Tabelle macht aber auch deutlich, daß im Wald so gut wie keine Verluste eingetreten sind, diese zeigen sich nahezu ausschließlich im landwirtschaftlich genutzten Raum.

Flurkarte Blatt	Gesamtzahl 1899	Bestandsaufnahme 1978			
		gut erhalten (davon im Wald)	stark verschleift (davon im Wald)	zerstört (davon im Wald)	nicht aufgefunden (davon im Wald)
SO 1513	10	6 (6)	0	0	4 (4)
1514	36	11 (8)	3 (0)	19 (1)	3 (3)
1515	20	0	0	20 (0)	0
1613	0	0	0	0	0
1614	10	1 (0)	0	9 (0)	0
1615	12	2 (0)	0	8 (0)	2 (0)
1713	11	2 (0)	3 (0)	6 (0)	0
1714	20	6 (4)	3 (1)	8 (2)	3 (2)
1715	17	1 (0)	3 (0)	10 (0)	3 (3)
	136	29 (18)	12 (1)	80 (3)	15 (12)
	100%	21,3%	8,8%	58,8%	11,0%

Das Ergebnis dieser Betrachtung, die beispielhaft auch für andere Landschaften in Baden-Württemberg stehen dürfte, ist erschreckend. Die durch nichts zu ersetzenden Verluste nehmen weiterhin zu, und wenn das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz eingehalten werden soll, ist hier Abhilfe zu schaffen. Wir sind uns bewußt, daß dies nicht einfach ist, ja nicht überall und stets möglich sein wird. Einige Hinweise und Anregungen seien jedoch aufgezeigt:

1. Waldstücke, in denen archäologische Denkmale liegen, dürfen nicht gerodet und in Ackerland umgewandelt werden; denn im Wald genießen sie den größtmöglichen Schutz. Innerhalb der Wälder sollten Grabhügel jedoch vom Bewuchs möglichst freigehalten werden, da das Wurzelwerk jeder neuen Bestockung den Inhalt weiter stört und bei



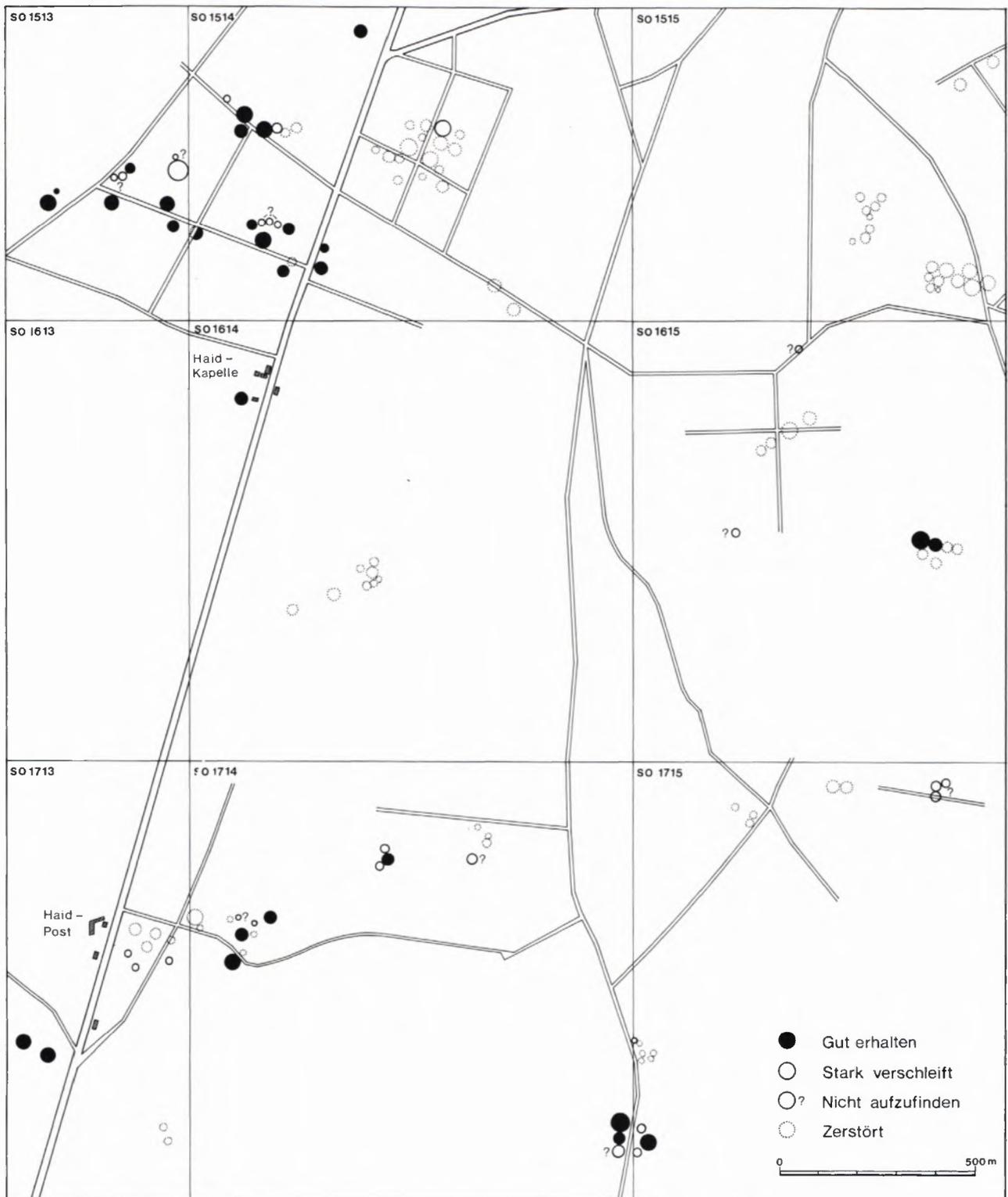
1 DIE GRABHÜGEL AUF DER „HAID“. BESTANDSAUFNAHME 1899. Der Durchmesser der Hügel ist auf das Doppelte vergrößert. Maßstab 1 : 15 000.

Windbruch größte Schäden entstehen. Bei der geringen Fläche, die ein Grabhügel meist bedeckt, sind Windlöcher kaum zu befürchten. Das gleiche trifft auch für andere archäologische Denkmale – wie zum Beispiel die sogenannten keltischen Viereckschanzen – zu. Daß ein solches Freihalten ohne Gefahr für den Waldbestand möglich ist, zeigen die guten Beispiele in den Bereichen der Forstämter Riedlingen und Tübingen, wo jeweils die Wälle einer Viereckschanze aus denkmalpflegerischen Gründen ausgeholzt wurden.

2. Ödland oder Wiesen, auf denen Grabhügel liegen, dürfen nicht umgebrochen und in Ackerland verwandelt werden. Sonst werden die Hügel in kürzester Zeit durch den Pflug verschleift, was einen Verstoß gegen § 8 des Denkmalschutzgesetzes bedeutet.

3. Grundstücke mit Grabhügeln oder Grabhügelgruppen sollten in Gemeindeeigentum übergehen. Dies läßt sich am ehesten im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren ermöglichen, wie einige Beispiele gezeigt haben.

Wie bereits angedeutet, lassen sich die Verhältnisse, die wir



2 BESTANDSAUFNAHME 1978. Nahezu 60% der Grabhügel, die Major Steiner 1899 aufgemessen hat, sind heute verschwunden.

auf der „Haid“ angetroffen haben, auch auf andere Gebiete übertragen. Erwähnt seien hier die Grabhügelgruppen auf dem „Degerfeld“ im Zollernalbkreis, die, heute stark verschleift, in wenigen Jahren vollends verschwunden sein werden.

Wir müssen im Land derzeit pro Jahr mit einem Verlust von etwa zehn Grabhügeln rechnen. Wenn das Zerstörungswerk so weiterschreitet, bedeutet dies in hundert Jahren einen Verlust von tausend vorgeschichtlichen Grabhügeln – trotz Denkmalschutzgesetz während nur drei Generationen ein

Verlust von tausend Kulturdenkmälern innerhalb nur einer Denkmäleregattung. Dazu kommt das Zerstörungswerk wilder Ausgräber, deren verantwortungsloses Treiben erst durch die derzeit laufende Erfassung der Kulturdenkmale in Listen in vollem Umfang bekannt wird.

*Dr. Siegwalt Schiek
LDA · Bodendenkmalpflege
Schloß, Fünfeckturm
7400 Tübingen 1*